

Internationales Privatrecht

Germany Trade & Invest (Stand: 07.06.2016)

Bei einem Vertrag über **grenzüberschreitende Dienstleistungen mit Bezug zu Rumänien** ist genau zu ermitteln, nach welcher nationalen Rechtsordnung sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten, das heisst **welches Recht anwendbar** ist auf den Vertrag.

Bei einem Vertrag über eine Dienstleistung zwischen Rumänien und Deutschland kommt in der Regel **deutsches oder rumänisches Recht** in Betracht.

Hierfür sind die Vorschriften des sogenannten Internationalen Privatrechts (IPR) ausschlaggebend. Der deutsche Dienstleistungsempfänger und der rumänische Dienstleister können danach **grundsätzlich frei vereinbaren**, welches Recht Anwendung finden soll (Grundsatz der **freien Rechtswahl**).

Haben sie danach **deutsches Recht vereinbart**, so findet die Vertragsabwicklung, zum Beispiel die Behandlung von Verspätungen oder Gewährleistungsfällen, nur nach deutschem Recht statt.

Dies gilt auch dann, wenn der **Vertrag in Rumänien geschlossen** wurde oder aber auch dann, wenn das deutsche Unternehmen die **Dienstleistung in Rumänien empfängt**, zum Beispiel handwerkliche Dienstleistung von einem **rumänischen Subunternehmer** auf einer Baustelle in Rumänien entgegen nimmt.

Eine solche sogenannte **Rechtswahlklausel** sollte dabei idealerweise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses **möglichst schriftlich** erfolgen. Zwar ist grundsätzlich auch eine nachträgliche oder aber eine nur mündliche Vereinbarung möglich; dies kann aber unter Umständen Schwierigkeiten mit sich bringen.

Für diesen Grundsatz der freien Rechtswahl ist sowohl in Rumänien, als auch in Deutschland die sogenannte **Rom-I-Verordnung (Verordnung (EG--Europäische Gemeinschaft) Nr.--Nummer 593/2008** über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) zu berücksichtigen. Vorgänger der Rom-I-Verordnung war für Rumänien im Zeitraum vom 15.1.2008 bis zum 17.12.2009 das sogenannte **Europäische Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ - Römisches EWG-Übereinkommen** über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht).

Fehlt hingegen eine ausdrückliche oder sich aus anderen Umständen des Vertrages ergebende Rechtswahl, so greifen nach der Rom-I-Verordnung grundsätzlich diese Vorgaben hinsichtlich des anwendbaren Rechts:

- **Kaufverträge** über bewegliche Sachen: Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- **Dienstleistungsverträge**: Recht des Staates, in dem der **Dienstleister** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Am Beispiel des **grenzüberschreitenden Dienstleistungsempfangs mit Rumänien** illustriert heißt dies: Erbringt ein rumänisches Unternehmen Dienstleistungen an ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, so gilt **im Zweifel** und unter Beachtung des zuvor gesagten das **rumänische Recht**.

Eine Ausnahme ist hierbei noch zu beachten: Sollte sich aus der Gesamtheit der Umstände ergeben, dass der Vertrag eine offensichtlich **engere Verbindung** zu einem anderen Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Schließlich ist noch kurz auf das rumänische sogenannte **internationale Privatrecht** hinzuweisen; angesichts des zuvor dargestellten zwischenstaatlichen Abkommens beziehungsweise der sogenannten Rom-I-Verordnung im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr innerhalb der EU dürfte dessen **Bedeutung jedoch stark reduziert** sein.

Das sogenannte autonome **internationale Verfahrensrecht Rumäniens** ist im Gesetz Nr. 105/1992 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des **Internationalen Privatrechts** (*Legea nr. 105/1992 cu privire la reglementarea raporturilor de drept international privat*) geregelt.

Hiernach gelten allgemein für ausländische Urteile und Schiedssprüche in Zivil- und Handelssachen dieselben Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen (Artikel 181, 167-178).

Die Anerkennung und Vollstreckung von **Entscheidungen aus Drittstaaten** richtet sich im Unterschied zu denjenigen aus den EU-Mitgliedstaaten nach den Artikeln 165 bis 178 (zwingende Voraussetzung: Gegenseitigkeit, Artikel 167).

Über spezifisch Verbraucherschutzrelevante Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang informiert die Rubrik "[Verbraucherschutz - Anwendbares Recht](#)" dieses Länderbeitrages.

Germany Trade & Invest (Stand: 07.06.2016)

Dieser Inhalt ist relevant für:

Rumänien
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.